

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Tik Tak 3 Plus* in ihrer Sitzung vom 18.05.2001 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 32/2001) wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 16.05.2001 auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen für die Tarifoption Tik Tak 3 Plus*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
2. Gemäß § 18 Abs 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 16.05.2001 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Tik Tak 3 Plus*, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumen gemittelt über peak/off peak nicht mehr als ATS 0,80 (= 0,06 EURO) betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein

Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.

4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt weiters unter der Auflage, dass die Telekom Austria AG auf die genehmigten Tarife ausschließlich die von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 21.01.1999, G 21/98, genehmigten Rabatte oder gegebenenfalls von der Telekom-Control-Kommission noch zu genehmigende Rabatte jeweils mit der zusätzlichen Maßgabe anwendet, dass die Rabattgewährung nicht zu einer Kostenunterdeckung in den jeweiligen Tarifoptionen führt.
5. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
6. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 110/2001, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.05.2001 stellte die Telekom Austria AG einen Antrag auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, *Leistungsbeschreibungen* und *Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Tik Tak 3 Plus* (ON 1).

Gleichzeitig brachte die Telekom Austria AG im Hinblick auf die befristet erteilte Genehmigung der Entgeltbestimmungen im Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 01/01 vom 26.02.2001 (Spruchpunkt 4) und im Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 04/01 vom 26.02.2001 (Spruchpunkt 5) einen Eventualantrag auf Verlängerung der Bescheide G 04/01 und G 01/01 „über den Zeitpunkt einer allfälligen Genehmigung für die *AGB*, *LB* und *EB Tik Tak 3 Plus* hinaus“ ein. Für den Fall, dass eine Verlängerung der im Rahmen von G 01/01 und G 4/01 genehmigten Tarifoptionen nicht zeitgleich mit einer Genehmigung der *AGB*, *LB* und *EB Tik Tak 3 Plus* möglich sein sollte, gelte der Antrag vom 16.05.2001 als zurückgezogen.

In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 18.05.2001 wurde der Telekom Austria AG die Möglichkeit gegeben, ihre Anträge mündlich zu erläutern und zu den Beweisergebnissen auch mündlich Stellung zu nehmen. Im Zuge dieser Anhörung erklärte sich die Telekom Austria AG mit der Erteilung einer Auflage wie in Spruchpunkt 4 festgelegt, einverstanden.

Von der Erstellung eines eigenen Gutachtens konnte abgesehen werden, da *Tik Tak 3 Plus* aus dem Bündel der Tarifoptionen *Tik Tak 3* und *Tik Tak Auslandspakte* besteht. Jede dieser Tarifoptionen war Gegenstand im Verfahren G 07/01 und wurde mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.05.2001 genehmigt.

2. Festgestellter Sachverhalt

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhaltes wird abgesehen]

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Telekom Austria AG sowie aus dem diesbezüglich unstrittigen Gutachten der Amtssachverständigen aus dem Verfahren G 07/01 (ON 8).

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 111 Z 2 TKG ist die Telekom-Control-Kommission (unter anderem) zur Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten gemäß § 18 TKG zuständig. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 TKG unterliegen sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen als auch Entgeltbestimmungen marktbeherrschender Sprachtelefonanbieter im Festnetz der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Hinsichtlich der Entgeltbestimmungen ist eine derartige Genehmigung nur erforderlich, sofern eine dauerhafte Änderung des Tarifgefüges erfolgt. Die Einführung einer grundsätzlich neuen Tarifoption, welche auf unbeschränkte Dauer eingerichtet wird, ist jedenfalls als Änderung des Tarifgefüges anzusehen (vgl dazu den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 23.10.2000, G 36/00).

Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid vom 29.6.1999, G 11/99-65, ausgeführt hat, sind als Geschäftsbedingungen iSd § 18 TKG jedenfalls jene Bestimmungen (ungeachtet, ob sie in den von der Antragstellerin als Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen bezeichneten Dokumenten enthalten sind) anzusehen, die die Rechte und Pflichten aus dem zwischen Betreiber und Teilnehmer geschlossenen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – regeln oder in die rechtlich geschützten Positionen der Vertragspartner eingreifen.

Genehmigung von Entgelten

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Die Richtlinie 98/10/EG verweist in Art. 17 Abs. 2 bezüglich der Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste auf den Grundsatz der Kostenorientierung nach Anhang II der Richtlinie 90/387/EWG. Weitere Kostenrechnungsgrundsätze werden durch Art. 18 und 19 der Richtlinie 98/10/EG aufgestellt.

Gemäß § 4 Telekom–Tarifgestaltungsverordnung, BGBl 650/1996, ergeben sich Kostenträger für den Sprachtelefondienst durch Aggregation von sogenannten Gesprächsprofilen, d. h. die statistische Auswertung des Telefonierverhaltens der Teilnehmer, die, gegliedert nach Teilnehmertypus, das Verhalten der Teilnehmer im Hinblick auf a) Ortszone, Fernzonen, internationale Zonen (nun wohl auch: Zugang zu Mobilnetzen), b) Tageszeit/Wochentag und c) Gesprächsdauer ersichtlich machen. Die Tarife sind distanzabhängig zu gestalten, wobei die Anzahl der Gesprächsminuten je Zone den für den Nachweis der Kostenorientierung geltenden Kostenträger darstellt. Eine Quersubventionierung zwischen Tarifzonen ist unzulässig. Eine Staffelung nach Wochentagen und Tageszeit ist zulässig, ebenso das Angebot mehrerer Optionstarife mit freier Tarifwahl durch die Abnehmer.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind die Entgelte entsprechend den „jeweils zugrundeliegenden Kosten“ festzulegen. Dies bedeutet, dass die Gliederung entsprechend der Entgelte in gewissem Maße die Verteilung der zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln muss.

Die wesentlichste Differenzierung der zugrundeliegenden Kosten besteht in der Trennung der Kosten in jene des Kernnetzes (Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten, Transitdiensten und Trägerdiensten für die Betreiber) und jene des Zugangsnetzes (98/322/EG: Ortsanschlussnetz), das die Anschaltung an das Telefonnetz umfasst. Die Kosten des Zugangsnetzes entstehen für Netzkomponenten, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind, und sind daher im Sinne der Kostenorientierung aus den monatlichen Grundentgelten zu decken. Das Kernnetz ist keinem speziellen Teilnehmer zugeordnet, sondern wird vom Teilnehmer nur dann in Anspruch genommen, wenn er eine Verbindung aufbaut. Dementsprechend sind die Kosten des Kernnetzes im Sinne der Kostenorientierung aus den Verbindungsentgelten zu decken (vgl dazu insbesondere den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.6.1999, G 11/99-65, Abschnitt 5)

Zu Spruchpunkt 1:

Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen für die Tarifoption Tik Tak 3 Plus* entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen und waren daher gemäß § 18 Abs 4 TKG zu genehmigen. Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen

Zu Spruchpunkt 2:

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 3

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird. Die Telekom Austria AG steht mit den derzeit vier aktiven österreichischen Mobilnetzbetreibern in einem Wettbewerbsverhältnis und hat ein wirtschaftliches Interesse daran, die Substitution von Festnetzanschlüssen durch Mobilnetzanschlüsse hintanzuhalten oder Kunden, die bereits zu einem Mobilnetzbetreiber gewechselt sind, zurückzugewinnen.

Ein Kunde wird in seiner Entscheidung, ob er seinen Festnetzanschluss zugunsten eines Mobilnetzanschlusses aufgibt, sowie in seiner Entscheidung, welchen Mobilnetzbetreiber er auswählt, auch berücksichtigen, zu welchen Entgelten der Mobilnetzanschluss erreichbar ist. Solange der Marktanteil alternativer Verbindungsnetzbetreiber gering ist, wird er dabei vor allem die Entgelte der Telekom Austria AG zum jeweiligen Mobilnetz beachten. Sind diese Entgelte zu hoch, so wird ihn dies von seiner Entscheidung abhalten, weil er seinen Anrufern diese Entgelte nicht zumuten will bzw. weil er befürchten muss, dass ihn weniger Personen anrufen.

Eine Beschränkung des Erlöses auf ATS 0,80 entspricht dem Grundsatz der Kostenorientierung. ATS 0,80 mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu

Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber eine Flat Rate, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 3 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria AG hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

Zu Spruchpunkt 4 (Auflage hinsichtlich der Rabatte)

Gemäß § 18 Abs 6 TKG unterliegen die Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens für den öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Rabattbestimmungen gestalten die von den Kunden des Telekommunikationsdiensteanbieters zu leistenden Entgelte und die von der Telekom Austria AG für den Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie angewandten Rabatte unterliegen daher der Genehmigungspflicht (vgl dazu näher den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.1.1999, G 21/98-6). Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit von Entgelten kann selbstverständlich nicht nur auf „Listenpreise“ abgestellt werden, sondern es sind auch die gewährten Rabatte zu berücksichtigen. Andernfalls wäre das Genehmigungsverfahren ein leicht zu umgehendes Regulierungsinstrument, da es die Antragstellerin in der Hand hätte, durch eine Änderung der „Listenpreise“ die Genehmigung zu erreichen, dann jedoch durch eine gegenläufige Änderung der Rabattbestimmungen de facto die ursprünglich beantragten, als nicht genehmigungsfähig beurteilten Tarife im Markt aber dennoch anzuwenden.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits in der Entscheidung vom 14.1.1999, G 21/98-06, ein Rabattschema der Telekom Austria AG genehmigt, welches anhand der damals in Verwendung befindlichen Entgelte und der in den Tarifgenehmigungsverfahren geprüften Kostensituation gewährleistete, dass trotz Anwendung der Rabatte die Kostendeckung in den einzelnen Tarifoptionen sowie Gebührenzonen gegeben blieb. Insbesondere durch die Absenkung von Tarifen ist jedoch eine Situation eingetreten, in der nicht mehr von kostendeckenden Tarifen bei voller Anwendung schon der genehmigten Rabatte auszugehen ist. Auch die nunmehr genehmigten Tarifoptionen sind kostenorientiert, weisen jedoch eine geringere Kostenüberdeckung als das mit Bescheid vom 29.6.1999, G 11/99-65, genehmigte Tarifschema auf.

Der Telekom Austria AG war daher die Auflage aufzuerlegen, bei der Anwendung der genehmigten Rabattbestimmungen auf die nunmehr genehmigten Tarife – die bei der Genehmigung der Rabattbestimmungen am 14.1.1999 naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten – die Grenze der Kostendeckung in der jeweiligen Tarifoption nicht zu unterschreiten. Eine derartige Auflage ist auch mit der Telekom Austria AG im Rahmen der Anhörung am 18.05.2001 erörtert worden und sie wurde von dieser akzeptiert. Es versteht sich von selbst, dass ausschließlich genehmigte Rabatte zur Anwendung kommen können und dass hinsichtlich der angewendeten Rabatte die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes und kontrahierungspflichtiges Unternehmen nichtdiskriminierend vorzugehen hat.

Zu Spruchpunkt 5 (Auflösende Bedingung):

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, waren auch im Bescheid G 07/01 die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung der Befristung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden.

Zum Eventualantrag auf „Verlängerung der Tarifbescheide G 4/01 und G 01/01 hinsichtlich der darin genehmigten Entgeltbestimmungen Privat 1, Privat 2, Business 1, Business 2, Phone Club, ISDN, Fernsprechanschluss sowie Telekommunikationszuschuss

Ein gleichlautender Antrag wurde von der Telekom Austria AG bereits zur Geschäftszahl G 07/01 eingebracht und diesem wurde ebenfalls mit Bescheid G 07/01 vom 18.05.2001 vollinhaltlich stattgegeben. Ein nochmaliges Befinden über den Antrag war somit nicht mehr erforderlich.

4. Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 6) gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.05.2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

AGB, LB Tarifoption TikTak 3 PLUS

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tarifoptionen TikTak 3 PLUS

(AGB Tarifoption TikTak 3 PLUS)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. Juni 2001

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst Tarifoption TikTak 3 PLUS nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon), insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Es gilt eine einjährige Mindestvertragsdauer sowie die Verpflichtung, innerhalb dieser Mindestvertragsdauer die Tarifoption nicht zu wechseln.

Leistungsbeschreibung für die Tarifoptionen TikTak 3 PLUS

(LB Tarifoptionen TikTak 3 PLUS)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 1. Juni 2001

Grundleistung

Kunden, denen die Telekom Austria einen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß nach den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß oder der Leistungsbeschreibung ISDN überläßt, bietet sie jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf Basis des Sekudentakts die Tarifoption TikTak 3 PLUS an.

EB Tarifoption TikTak 3 PLUS

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 PLUS

(EB Tarifoption TikTak 3 PLUS)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Juni 2001
Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 PLUS sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption TikTak 3 PLUS zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption TikTak 3 PLUS für Fernsprechananschlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

EB Tarifoption TikTak 3 PLUS

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.

A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokalzone

Die Lokalzone umfaßt grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifenfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

Mobilfunkzone 3

- Mobilnetz „ONE“

EB Tarifoption TikTak 3 PLUS

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechananschluß und EB ISDN geregelten Tarifooptionen sowie sonstigen Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption TikTak 3 PLUS an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Tarif-Umstufung	120,--

EB Tarifoption TikTak 3 PLUS

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak 3 PLUS

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	14,40
1.2.	für einen Fernsprechan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluß, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	218,--
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	350,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--
3.	1 Auslandspaket gemäß den EB TikTak Auslandspakete nach Wahl **)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

***) Ein Auslandspaket, gemäß den AGB, LB und EB TikTak Auslandspakete, nach Wahl ist im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei. Darüber hinaus kann der Kunde gegen das in den EB TikTak Auslandspakete vorgesehene Entgelt noch vier weitere Auslandspakete nach Wahl in Anspruch nehmen.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak 3 PLUS und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in ATS
1.	Entgelt pro Rechnung	30,--

EB Tarifoption TikTak 3 PLUS

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokalzone	0,78	0,28
2.	Österreichzone	0,93	0,42
3.	Mobilfunkzone 1	3,17	2,64
4.	Mobilfunkzone 2	4,22	3,52
5.	Mobilfunkzone 3	3,78	3,17
6.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,35	0,18
	Ausland		
7.	Zonengruppe 1	3,40	2,60
8.	Zonengruppe 2	4,20	3,40
9.	Zonengruppe 3	5,20	4,40
10.	Zonengruppe 4	10,40	8,80
11.	Zonengruppe 5	17,00	14,00
12.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	57,60	57,60
	Satelliten-Verbindungen		
13.	Inmarsat-A-Verbindungen	87,12	87,12
14.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	58,96	58,96
15.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	205,92	205,92
16.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	42,24	42,24
17.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	42,24	42,24
18.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	58,96	58,96
19.	EMSAT	42,24	42,24
20.	Internationale Telekommunikationsdienste Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
	Telekommunikationsdienste		
21.	Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,88	0,40
22.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,88	0,40
23.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,76	1,76
24.	Bereich 0686 25, -40, -45	20,24	20,24
25.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	17,60	17,60
26.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	4,22	4,22
27.	Bereich 0688 7x	8,80	8,80
28.	Bereich 0688 3x, -4x	23,47	23,47
29.	Bereich 0688 89	0,53	0,18

EB Tarifoption TikTak 3 PLUS

30.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	3,52	3,52
31.	Bereich 0688 6x	14,08	14,08
32.	Bereich 0688 5x	17,60	17,60
33.	Bereich 0688 0x, -88	0,88	0,40
34.	Bereich 0688 1x	24,64	22,88
35.	Bereich 0688 9x	87,12	87,12
	Pagingdienst 0669		
36.	Bereich 0669	21,39	22,32
	Personenbezogene Dienste 07xx		
37.	Bereich 0710	1,00	
		gemäß EVO §2	
38.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,93	0,42
39.	-5, 6, 7 Variante 2	2,09	2,09
40.	-8, 9, 0 Variante 3	4,46	4,46
41.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,80	1,80
42.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,40	2,40
43.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,60	3,60
	Tariffreie Dienste 080x		
44.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		
45.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)	
46.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
47.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	2,00	2,00
48.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
49.	Bereich 09xx	variabel **)	
	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.		
50.	Dienste im öffentlichen Interesse Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei	
		mit unter *) angeführten Ausnahmen	
51.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
52.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,60	0,33
53.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	14,80	14,80
54.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	12,00	12,00
55.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)	
56.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,60	0,33

EB Tarifoption TikTak 3 PLUS

57.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
58.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
59.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,60 0,33 maximal
60.	Besondere Rufnummer 130	0,93 0,42
61.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,60 0,33
62.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreichzone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

EB Tarifooption TikTak 3 PLUS

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.